

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

- a) Grundlage des dem Vertrag zugrundeliegenden Angebots sind die Reiseausschreibung und Cruises für die jeweilige Pauschalreise soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
- b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vor soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von VIVA Cruises vom Inhalt der Buchung ab, so liegt an das VIVA Cruises für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Gr soweit VIVA Cruises bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vo hat und wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist VIVA Cruises die Annahme durch ausdrückli
- d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Beförderungsunternehmen) sind zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des F von VIVA Cruises vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reise
- e) VIVA Cruises weist den Kunden auf seine datenschutzrechtlichen Rechte auf den separaten d und bittet um deren Kenntnisnahme.

1.2 Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail, SMS oder per Telefax** erfolgt,

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde VIVA Cruises den Abschluss des Pauschalreisevertrages.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird VIVA Cruises dem Kunden in Textform übermitteln.

1.3 Bei Buchungen **im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien)** gilt für den

- a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.
- b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen der entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.
- d) Soweit der Vertragstext von VIVA Cruises gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über den Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde den Pauschalreisevertrages verbindlich an.
- f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronisch

ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden klar, verständlich und Kontaktdata von tourVERS mitgeteilt wurden. Nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sis Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn übergeben ist und die Pauschalreise nicht mehr aus dem in Ziffer 8.1. genannten Grund abgesagt werden. 2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Cruises zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, seine Rechte hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist VI Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß

### **3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen**

3.1 Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertragsabschluss notwendig werden und von VIVA Cruises nicht wider Treu und Glauben herkömmlich Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Pauschalreise nicht beeinflussen.

3.2 VIVA Cruises ist insbesondere berechtigt, Änderungen der Fahrtzeiten, Routen und/ oder Beförderungsgegebenheiten der Schifffahrt, aus Sicherheits- oder Witterungsgründen oder wegen Hoch- oder Niedrigwasser, Anordnungen (z.B. Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, Beschränkungen aufgrund von Epidemien, Sicherheit der Angestellten, der Besatzung und der Kunden (z.B. vor Epidemien) oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, vorzunehmen, sofern diese Änderungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Pauschalreise nicht beeinflussen.

3.3 VIVA Cruises ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach dem Reisebeginn verständlich und in hervorgehobener Weise auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch e-mail) zu informieren.

3.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Art der Reiseleistung, die Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb der gesetzten Frist eine Mitteilung der Änderung zu verlangen:

- entweder die Änderung anzunehmen
- oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten
- oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn VIVA Cruises eine solche Reise angeboten hat

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von VIVA Cruises zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde die Änderung annehmen will, kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten.

Wenn der Kunde gegenüber VIVA Cruises nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt dies als Zustimmung. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 3.3 in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise auf die Änderung aufmerksam zu machen.

3.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen von VIVA Cruises für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffung und unter gleichen Bedingungen wie die ursprüngliche Reise abgetragen werden. Der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

### **4. Preisänderungen nach Vertragsschluss**

4.1 VIVA Cruises behält sich vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Preis für den Fall, dass die Reise unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Erhöhung des Preises für die Beförderung von Treibstoff oder anderen Energieträger (Beförderungskosten), der Steuern und sonstigen Abgaben, Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder Luftverkehrsabgaben oder einer Änderung der Wechselkurse nach Vertragsabschluss ergibt, wie folgt zu ändern:

- a) Erhöhen sich nach Abschluss des Pauschalreisevertrages die zugrunde gelegten Beförderungskosten so kann VIVA Cruises den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
  - Bei einer auf den Sitzplatz bzw. auf das Bett bezogenen Erhöhung kann VIVA Cruises von dem Betrag profitieren.
  - In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten Kosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus ergebenden Betrag kann VIVA Cruises erhöhen.

Stattdessen kann VIVA Cruises eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt ni am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umst Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtige außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3 VIVA Cruises hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksic Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und d Verwendung der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Z berechnet:

Bis zum 120. Tag vor Reiseantritt 10%,  
ab 119. bis 90. Tag vor Reiseantritt 20%,  
ab 89. bis 30. Tag vor Reiseantritt 40%,  
ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%,  
ab 14. bis 1. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises

Rücktritt am Reisetag oder Nichtantritt der Pauschalreise: 90% des Reisepreises

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, VIVA Cruises nachzuweisen, dass VIVA Cr niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von VIVA Cruises geforderte Pauschale.

5.5 VIVA Cruises behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell nach von VIVA Cruises ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was VIVA Cruises durch ande erwirbt, berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist VIVA Cruises verpflichtet, auf Verlar Entschädigung zu begründen.

5.6 Tritt bei einer gemeinsam gebuchten Doppelkabine eine voll zahlende Person vor Reisebeginn zu nun als Einzelkabine genutzt wird, so steht VIVA Cruises die unter 5.3. genannte Entschäd Entschädigung in Höhe des sonst bei der Buchung zu zahlenden Zuschlages für eine Einzelkabine mehreren gebuchten Kabine ein voll zahlender Kunde zurücktritt, sodass eine Kabine, die eigentlich durch weniger Personen genutzt wird.

5.7 Ist VIVA Cruises infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises (soweit bereits gelei unverzüglich, auf jeden Fall aber binnen 14 Tagen nach dem Rücktritt erstatten.

5.8 VIVA Cruises empfiehlt dem Kunden dringend, eine Reiserücktrittskostenversiche Reiseunfallversicherung (für den Fall, dass ein Abbruch der Reise z.B. wegen eines Unfallen notwend

## 6. Umbuchungen

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, VIVA Cruises keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen Umbuchung vorgenommen, kann VIVA Cruises bei Einhaltung einer Frist von 90 Tagen vor Reisebegin Kunden erheben. Im Einzelfall, wenn z.B. Flüge betroffen sind, können die Mehrkosten für eine Umbu

6.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der 90-Tages-Fristen erfolgen, können, sofern nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß den in Ziffer 5.2 bis 5.7 genannten Beding durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursa

6.3 Bei Namensberichtigungen an bereits ausgestellten Flugtickets (im Gegensatz zu Änderung Gebühren der Fluggesellschaft an den Kunden weiterbelastet werden. VIVA Cruises kann Umbuchungsentgelt von EUR 50 erheben.

6.4 Der Kunde kann bis 7 Tage vor Reisebeginn gegenüber VIVA Cruises erklären, dass statt se Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung hat auf einem dauerhaften Daten erfolgen. VIVA Cruises ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die ver Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde VIVA Cruises gegenüber als Gesamts

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8.2 VIVA Cruises kann ferner vor Reisebeginn von dem Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird. Umstände sind dann, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf bezieht und sich ihre Folgen auch daran zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände Naturkatastrophen, auftretende Epidemien (insbesondere die Covid-19-Epidemie), Terroranschläge, behördliche Anordnungen, Einreiseverbote (insbesondere aufgrund von Epidemien) und Reisewarnungen, Zielgebiet oder ein Zwischenziel der Reise. Der Rücktritt nach dieser Ziffer 8.2. ist unverzüglich nach dem Reisebeginn zu erklären.

8.3 Tritt VIVA Cruises nach vorstehender Ziffer 8.1. oder 8.2. von dem Vertrag zurück, verliert VIVA Cruises den gesamten Reisepreis. Ist dieser bereits (teilweise) geleistet worden, wird VIVA Cruises die geleisteten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen erstatten. Ein Anspruch auf zusätzliche Entschädigung besteht bei einem Rücktritt nach Ziffer 8.2.

## 9. Rücktritt/Kündigung durch VIVA Cruises aus verhaltens-, krankheits- oder schwangerschaftsbedingten Gründen

VIVA Cruises kann ferner in den folgenden Fällen vor dem Beginn der Reise von dem Pauschalreisepreis oder teilweise zurücktreten oder nach Reisebeginn **ohne Einhaltung einer Frist** ganz oder teilweise kündigen:

a) wenn der Kunde **nach dem Urteil des Kapitäns, ggfs. nach Rücksprache mit dem Schiffsarzt**:

- wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist
- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist
- eine Gefahr für die Gesundheit anderer Passagiere, der Besatzungsmitglieder und Mitarbeiter besteht (z.B. eine Ansteckung oder eine drohende Verbreitung einer Epidemie, z.B. Covid-19)
- unter falschen Angaben gebucht hat
- ungeachtet einer Abmahnung von VIVA Cruises nachhaltig stört oder wenn er sich in solchen Fällen auf eine sofortige gänzliche oder teilweise Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

b) **bei einer Schwangerschaft**, wenn sich die Kundin zum Zeitpunkt des Reisebeginns in der 24. Woche hinaus befindet bzw. die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erreicht. Aus Sicherheitsgründen ist die Beförderung der Kundin dies zum Zeitpunkt der Buchung nicht gewünscht. Wurde die Kundin dies zum Zeitpunkt der Buchung nicht wissen, wird VIVA Cruises den bereits geleisteten Reisepreis unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfordert. VIVA Cruises behält sich einen Anspruch gemäß Ziffer 5. Werdende Mütter, die zur Zeit der Reise schwanger sind, müssen eine fachärztliche (gynäkologische) Reisefähigkeitsbescheinigung vorlegen. Wird aus einem unter a) genannten Grund gekündigt, bzw. erfolgt insofern ein Rücktritt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. VIVA Cruises behält den Anspruch auf den Reisepreis und auf die Abnahme der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile an, die VIVA Cruises nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der VIVA Cruises von den Kundin übernommenen Kosten für die Rückreise. Eventuell zusätzliche entstehende Kosten für die Rückreise trägt der Kunde.

## 10. Mitwirkungspflichten des Kunden

### 10.1 Reiseunterlagen

Der Kunde hat VIVA Cruises zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen) innerhalb der von VIVA Cruises mitgeteilten Frist erhält.

### 10.2 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Pauschalreise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Versäumt der Kunde schuldhaft VIVA Cruises einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzugeben und Abhilfe schaffen, ist der Kunde nicht berechtigt, Minderungsansprüche nach § 651 m BGB oder Schadensersatz zu machen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzulässig ist.

Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanz Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unver (Reiseleitung) bzw. VIVA Cruises anzugeben. Dies entbindet den Kunden nicht davon, die Schadensanspruch Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von VIVA Cruises für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Kunden resultieren und die nicht schulhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt je Kunden und je Reise.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. Beschränkung unberührt.

11.2 VIVA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuch von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseauskunft ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig als Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von VIVA Cruises sind. §§ 651 b, 651 c, 651 d VIVA Cruises haftet jedoch wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweisung von VIVA Cruises ursächlich geworden ist.

11.3 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Reiseveranstalter dem Kunden gegenüber hierauf berufen.

11.4 Soweit VIVA Cruises im Hinblick auf die Schiffspassage die Stellung eines vertraglichen oder VIVA Cruises als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, haftet VIVA Cruises nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach den Bestimmungen des Binnenschifffahrtsgesetzes und des Binnenschifffahrtsgesetzes).

11.5 Soweit VIVA Cruises im Flugbeförderungsbereich die Stellung eines vertraglichen oder ausländischen VIVA Cruises als solcher nach gesetzlichen Vorschriften angesehen wird, so regelt sich die Haftung nach gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (u.a. Luftverkehrsgesetz, Modellvertrag für Flugverträge).

11.6 Für Beschädigung oder Verlust von persönlichen Gegenständen (z.B. Foto- oder Filmausrüstungen, Wertsachen) durch Diebstahl, sonstiges Abhandenkommen oder extreme Belastungen außerhalb der Reise, die Schäden bzw. Verluste sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Aufbewahrung oder Transport in den bei Landaktivitäten oder Transfers eingesetzten Fahrzeugen ist nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von VIVA Cruises zur Beschädigung oder zum Verlust von Kabinengepäck haftet VIVA Cruises nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs. Schmuck und Wertgegenstände bei An- und Abreise sicher verwahrt im Handgepäck zu transportieren (und nicht im aufgegebenen Gepäck).

11.7 Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von VIVA Cruises wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Reiseleistung verursacht wurde, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Vertragsaufgaben die Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen für VIVA Cruises gelten.

## 12. Verjährung, Geltendmachung von Ansprüchen

12.1 Die in § 651 i Abs. 3 BGB genannten Ansprüche des Kunden verjähren gemäß § 651 j BGB in zwölf Monaten.

12.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nachenden sollte. Fällt der Tag auf einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Samstag, so tritt am darauffolgenden Werktag.

12.3 Ansprüche nach § 651 i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde gegenüber VIVA geltend zu machen. Ein dauerhafter Datenträger wird empfohlen.

12.4 Schweben zwischen dem Kunden und VIVA Cruises Verhandlungen über den Anspruch oder die Haftung, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder VIVA Cruises die Fortsetzung der Verhandlungen drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.5 Für Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch zu stellen. Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

12.6. Das Reisebüro tritt nur als Vermittler bei Abschluss des Reisevertrags auf. Es ist nicht bei Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Kunden entgegen zu nehmen.

12.7 Ohne Zustimmung von VIVA Cruises können Kunden gegen VIVA Cruises gerichtete Ansprüche übertragen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

14.1. Alle über VIVA Cruises gebuchten Bahn-Fahrtkarten sind nur in Verbindung mit einer von buchbar.

14.2. Die über VIVA Cruises gebuchten Bahn-Fahrtkarten sind bei der Reise mitzuführen und bei der Rückkehr wieder abzugeben.

14.3 Bucht der Kunde über VIVA Cruises eine Bahn-Fahrtkarte zum Flug, muss der Kunde die Zugfahrt mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht. Bucht der Kunde die Bahn-Fahrtkarte zum Schiff, muss der Kunde das Schiff mindestens drei Stunden vor der angegebenen Abfahrt erreicht. Werden diese Zeiten nicht eingehalten, haftet VIVA Cruises nicht für mögliche Folgeschäden.

14.4 Die über VIVA Cruises gebuchte Bahnfahrt ist Bestandteil der Pauschalreise. Ansprüche wegen Leistungsmängel der Zugfahrt können entweder gegenüber VIVA Cruises oder direkt gegenüber den Fahrgastrechten, 60647 Frankfurt am Main, Deutschland, geltend gemacht werden. Hierzu sind das Original Bahn-Fahrkarte, die Verspätungsbescheinigung, sowie ggfs. weitere Originalbelege, einzureichen.

## **15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

15.1 Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) zu berücksichtigen, die auf ihn anzuwenden. Staatsangehörige von EU-Staaten sind, über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse, sowie Bestimmungen des Landes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, vor Vertritt der Aenderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gilt das zuständige Land, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisevoraussetzungen wie die ESTA-Genehmigung der USA), eventuell erforderliche Impfungen, Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. Strafen und Auslagen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn VIVA Cruises hat nicht, unzureichend oder falsch diese Zusammenhang. Geldeinzahlungen oder hinterlegen, ist der Kunde verpflichtet, diese sofort zu entrichten. 15.3 Mehrkosten (z.B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von VIVA Cruises vorgenommenen Reisevoraussetzung entstehen, sind vom Kunden selbst zu tragen, bzw. zu ersetzen.

15.4 Sofern Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder ein Einreiseverbot erteilt wird, so dass der Kunde deshalb an der Reise nicht teilnehmen kann, so müssen entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 belasten. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht, einen Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Entschädigungspauschale.

## **16. Hinweise für Personen mit eingeschränkter Mobilität und sonstigen Einschränkungen**

16.1 VIVA Cruises möchte sicherstellen, dass Kunden mit körperlichen Beeinträchtigungen eine angenehme Flotte erleben können. Zu diesem Zweck ist VIVA Cruises vor der Buchung auf besondere Wünsche und körperliche Beeinträchtigungen hinzuweisen. VIVA Cruises wird sich dann stets bemühen, dem Kunden zu verhelfen und hierbei insbesondere den Umfang der Eignung der von dem Kunden gewünschten Flotte hierzu nähere Informationen zukommen lassen.

16.2 Die Sicherheit des Kunden hat bei VIVA Cruises Priorität. Aus diesem Grund haben alle Kunden, die als behindert angewiesen, blind oder trotz Sehhilfe erheblich in ihrer Sehfähigkeit eingeschränkt sind, VIVA Cruises Einschränkungen hinzuweisen. Zusammen kann dann überlegt werden, welche Maßnahmen zur Gewährung der Sicherheit an Bord und bei ggf. geplanten Ausflügen erforderlich sind (z.B. das Mitreisen einer Begleitperson). Bei der Buchung einer Reise, hat der Kunde VIVA Cruises hierüber zeitnah zu informieren, damit für die Sicherheit entsprechende Maßnahmen vereinbart werden können.

## **17. Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise**

Wird die Landung oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen verweigert, kann VIVA Cruises den Kunden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, das von VIVA Cruises und dort landen. Der Kunde muss VIVA Cruises ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt bezahlen, um die bestehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

## **18. Hilfeleistung, Bergung**

20.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b) wenn und insoweit auf den Pauschalreisevertrag anwendbare nicht abdingbare Bestimmungen, die der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als diese Bestimmungen oder die entsprechenden Bestimmungen des Pauschalreisevertrags.

20.4. VIVA Cruises weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass VIVA Cruises nicht an dem Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung des Gesetzes verpflichtend würde, informiert VIVA Cruises den Kunden hierüber in geeigneter Form. VIVA Cruises kann nicht an dem Gesetz über elektronischen Rechtsverkehr geschlossen werden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattformen an. VIVA Cruises nimmt derzeit nicht an diesem für sie freiwilligen Verfahren teil.

**Veranstalter**

VIVA Cruises GmbH

Heerdter Sandberg 30

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 274 032 50, E-Mail: [info@viva-cruises.com](mailto:info@viva-cruises.com)

Drucklegung: Juni 2022